

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1981	Nummer 72
---------------------	--	------------------

Ghed.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302 223	11. 12. 1981	Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulneben tätigkeitsverordnung - HNtV)	726
302	15. 12. 1981	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte	729
7842	15. 12. 1981	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	730

20302

223

**Verordnung
über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtV)**

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund der §§ 75 und 206 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

**Abschnitt I
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 199 LBG an den Hochschulen des Landes. Sie gilt auch für entpflichtete Professoren, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hinsichtlich von Nebentätigkeiten, die sie vor der Entpflichtung oder der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

(2) Die nur für Professoren geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Studienprofessoren und Dozenten Anwendung.

**§ 2
Geltung der allgemeinen
Nebentätigkeitsverordnung**

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) in ihrer jeweils geltenden Fassung findet auf die in § 1 genannten Beamten Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 3
Hauptamt und Nebentätigkeit**

(1) Aufgaben, die der Hochschule obliegen, sind von den an ihr tätigen Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses in der Regel im Hauptamt wahrzunehmen. Die Lehrtätigkeit an anderen Hochschulen gehört nur zum Hauptamt, wenn ein Beamter durch sie die ihm obliegenden Lehrverpflichtungen erfüllt.

(2) Die Erstattung von Gutachten und die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 3, zu der die Hochschule aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist, gehören zu den hauptamtlichen Aufgaben. Gleiches gilt für die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren für Hochschulen und für oberste Landes- und Bundesbehörden, die für Hochschulen zuständig sind. Haben Gutachten oder Beratungen im wesentlichen das Ergebnis einer im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, so zählen auch die Gutachtererstattung oder die Beraterstätigkeit zum Hauptamt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung oder die zuständige Hochschule kann Beamten unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben im Einzelfall eine wissenschaftliche Aufgabe, insbesondere ein Gutachten (Dienstgutachten) oder eine künstlerische Aufgabe, im Hauptamt übertragen.

**§ 4
Wahrung dienstlicher Belange**

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als durch sie dienstliche Interessen im Sinne des § 68 Abs. 2 LBG nicht beeinträchtigt werden können und sie, soweit nichts anderes geregelt ist, zuvor vom Dienstvorgesetzten genehmigt sind.

(2) Ist die Ausübung einer Nebentätigkeit mit einer Abwesenheit vom Hochschulort verbunden, so ist die Nebentätigkeit nur bei Freistellung oder Beurlaubung nach den geltenden Vorschriften zulässig.

(3) Soll eine Nebentätigkeit eines Professors freiberuflich in einem Büro ausgeübt werden, so darf sie nur genehmigt werden, wenn

1. eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung des Büros von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist,
2. das Büro in vertretbarer Nähe zum Dienstort liegt,
3. sie grundsätzlich in der Form einer Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit ausgeübt wird und
4. gewährleistet ist, daß der Professor der Hochschule an einer bei der Genehmigung zu bestimmenden Zahl von Tagen für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung steht.

(4) Als Nebentätigkeit kann die Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung nur genehmigt werden, wenn insoweit ein Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Inanspruchnahme der Medizinischen Einrichtungen der Hochschule nicht besteht oder nicht zustande kommt und ansonsten eine ausreichende Krankenversorgung nicht gewährleistet werden kann. Beteiligungen oder Ermächtigungen von Professoren aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben unberührt.

**Abschnitt II
Genehmigungsbedürftigkeit
und Verfahren**

**§ 5
Nichtgenehmigungspflichtige
Gutachtertätigkeit**

(1) Die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren ist nicht genehmigungspflichtig (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 LBG); Untersuchungen und Beratungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstattung von Gutachten stehen, gelten als Teil des Gutachtens.

(2) Eine Gutachtertätigkeit ist selbständig, wenn das Gutachten von dem Professor in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und er die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Professor verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist insoweit eine Vertretung zulässig.

(3) Keine selbständigen Gutachtertätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Mitarbeitern vorgenommen werden.

**§ 6
Allgemeine Genehmigung
von Nebentätigkeiten**

(1) Folgende Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt:

1. Die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen durch Professoren,
2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Professoren für Auftraggeber aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen,
3. künstlerische Arbeiten von Professoren, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen,
4. die Tätigkeit von Professoren der Rechtswissenschaft als
 - a) Prozeßvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichten der Länder,
 - b) Prozeßvertreter vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes und vor internationalen Gerichten,
 - c) Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten,
 - d) Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten,

5. die Preisrichtertätigkeit der Professoren,
6. die künstlerische Beratung oder die künstlerische Betreuung durch Professoren bei Bauvorhaben.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Nebentätigkeiten von geringem Umfang sowie Lehr- und Unterrichtstätigkeiten bis zu 4 Wochenstunden allgemein genehmigen.

(3) Den Hochschulassistenten und den wissenschaftlichen Mitarbeitern kann die Mitarbeit an Nebentätigkeiten von Professoren außerhalb der Arbeitszeit als Nebentätigkeit allgemein genehmigt werden. Die Mitarbeit während der Arbeitszeit gehört zum Hauptamt.

§ 7

Genehmigung von Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung

(1) Den vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellten Leitern von Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen von Hochschulen (leitende Abteilungsarzte) ist allgemein genehmigt, in die Kliniken aufgenommene Patienten, die gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen (stationär oder halbstationär), und Patienten während der Sprechstunden in den Kliniken (ambulant) persönlich zu beraten und zu behandeln sowie für sie Untersuchungen von Proben durchzuführen und dafür ein besonderes Honorar zu fordern, wenn die Patienten die persönliche Leistung des leitenden Abteilungsarztes wünschen. Der Wunsch muß schriftlich erklärt werden, es sei denn, daß der Patient dazu außerstande ist, sein dahin gehender Wunsch jedoch nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

(2) Durch die Nebentätigkeit darf insbesondere die Erfüllung der ärztlichen Pflichten gegenüber anderen Patienten nicht beeinträchtigt werden. Die persönliche Leistung des leitenden Abteilungsarztes darf nicht von der Inanspruchnahme einer gesondert berechenbaren Unterbringung in der Klinik abhängig gemacht werden.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt im Einzelfall den zulässigen Umfang der persönlichen stationären Behandlung gemäß Absatz 1.

(4) Den leitenden Abteilungsarzten wird die gelegentliche Konsiliartätigkeit gemäß Absatz 1 außerhalb der Medizinischen Einrichtungen der Hochschule allgemein genehmigt. Die Ausübung einer Privatpraxis oder das Betreiben eines Labors, eines Instituts oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Einrichtungen ist nicht zulässig.

§ 8

Persönliche ärztliche Leistungen

(1) Die persönlichen ärztlichen Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 müssen in allen wesentlichen Teilen von dem leitenden Abteilungsarzt selbst erbracht werden. Soweit er dabei von ärztlichen Mitarbeitern unterstützt wird, trägt er uneingeschränkt die Verantwortung.

(2) Eine Vertretung durch einen anderen Arzt ist nur zulässig bei Verhinderung aus zwingendem Grund. Der Vertreter ist seiner Leistung entsprechend am Honorar zu beteiligen. Die Nebentätigkeit des Vertreters ist allgemein genehmigt. Das Honorar darf nur durch den leitenden Abteilungsarzt gefordert und angenommen werden.

(3) Leitende Abteilungsarzte können die persönliche Beratung, Behandlung und die Untersuchung von Proben in der Weise gemeinschaftlich durchführen, daß sie sich ständig gegenseitig vertreten und das Honorar gemeinsam anfordern.

§ 9

Anzeige von Nebentätigkeiten

Der Beamte hat aufgrund des § 206 Abs. 2 LBG nicht genehmigungsbedürftige wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten einschließlich der mit Aufgaben in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten, die er gegen Vergütung ausüben will, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmten Stelle vor Aufnahme und unabhängig davon schriftlich

anzuzeigen, ob Einrichtungen, Personal und Material des Landes bei Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden; er hat dabei Art und Umfang der Nebentätigkeit, die zeitliche Inanspruchnahme und die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten. Die Anzeigepflicht für andere als die in Satz 1 genannten nicht genehmigungspflichtigen und für allgemein genehmigte Nebentätigkeiten richtet sich nach der Regelung der in § 2 bezeichneten Verordnung.

Abschnitt III

Vergütung

§ 10

Begriff

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalender-tag vorsehen.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 11

Anforderung der Vergütung für private Nebentätigkeit

Vergütungen für private Nebentätigkeiten, insbesondere für eine Gutachtertätigkeit und eine persönliche Beratung und Behandlung von Patienten, hat der Beamte selbst anzufordern und einzuziehen. Die Vergütungen dürfen durch die Hochschulverwaltung nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung und gegen Erstattung der Verwaltungskosten angefordert oder eingezogen werden.

§ 12

Ausnahmen von der Vergütungshöchstgrenze

Über § 14 NtV hinaus sind §§ 12 und 13 NtV auch auf Vergütungen für folgende von Professoren ausgeübte Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nicht anzuwenden:

1. Vortrags- und Prüfungstätigkeiten,
2. Erstattung von Gutachten,
3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
4. Objektplanung für Freianlagen, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und landschaftspflegerischen Plänen sowie sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Pläne öffentlicher Auftraggeber, Leistungen für Tragwerksplanung.

Abschnitt IV

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes

§ 13

Genehmigungspflicht

(1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Landes in Anspruch nehmen will. Das gleiche gilt, wenn in der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit Mitarbeiter, die nicht vom Land angestellt sind, tätig werden sollen.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Führt die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird.

§ 14

Allgemeine Genehmigung

(1) Den Professoren wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes in den Bereichen der Hochschule, in denen sie tätig sind, für nicht genehmigungspflichtige oder allgemein genehmigte Nebentätigkeiten in ihrem Fach allgemein genehmigt, soweit

1. die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden,
3. die Inanspruchnahme für die jeweilige Nebentätigkeit nicht länger als voraussichtlich drei Monate dauert,
4. ein Umgang mit radioaktiven Stoffen (§§ 3 und 4 der Strahlenschutzverordnung) nicht vorgesehen ist und
5. die wissenschaftlichen Ergebnisse der Nebentätigkeit öffentlich zugänglich sein sollen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Ausnahmen von Nummer 3 allgemein gestatten.

(2) Die Inanspruchnahme ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Hochschule rechtzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(3) Den leitenden Abteilungsjärzten wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material in den Medizinischen Einrichtungen für Nebentätigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 allgemein genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und Absatz 6 beachtet wird.

(4) Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

(5) § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die leitenden Abteilungsjärzte haben die Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben in angemessener Höhe an den Einnahmen aus ihren Nebentätigkeiten zu beteiligen, soweit diese außerhalb der Arbeitszeit daran mitgewirkt haben; eine Vergütung für eine Mitwirkung innerhalb der Arbeitszeit darf gewährt und angenommen werden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Mitwirkung bei der Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung bildet der Klinische Vorstand eine Kommission, der der Ärztliche Direktor als Vorsitzender und zwei leitende Abteilungsjärzte, ein Oberarzt und ein weiterer Klinikarzt angehören.

§ 15

Nutzungsentgelt

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes hat der Beamte ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten. Das Nutzungsentgelt ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei einer gemeinschaftlichen Inanspruchnahme durch mehrere Beamte sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

(2) Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischen Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben stehen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf ein Nutzungsentgelt verzichten.

(3) Nimmt ein Beamter ein Nebenamt gegen Vergütung für seinen Dienstherrn wahr oder übt er eine unentgeltliche Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus, so hat er

für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Bei der Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts verzichten.

§ 16

Nutzungsentgelt bei nichtärztlicher Nebentätigkeit

(1) Das Nutzungsentgelt bei nichtärztlicher Nebentätigkeit wird pauschaliert als Vomhundertsatz der dafür bezogenen Vergütung bemessen. Es beträgt im Regelfall 10 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Personal und je 5 vom Hundert für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und von Material.

(2) Steht das nach den Vomhundertsätzen berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten entsprechend dem Wert der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Kosten des Dienstherrn und des Nutzungsvorteils des Beamten höher oder niedriger zu bemessen. Die Bemessung des Nutzungsentgelts für eine der drei Leistungsgruppen (Personal, Einrichtungen und Material) entsprechend dem Wert der Inanspruchnahme schließt die Pauschalbemessung gemäß Absatz 1 Satz 2 für die anderen Leistungsgruppen nicht aus.

§ 17

Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätigkeit

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt unbeschadet des Absatzes 2 bei ärztlicher Nebentätigkeit in Medizinischen Einrichtungen 20 vom Hundert der bezogenen Vergütung (ohne Sachkosten) im Kalenderjahr.

(2) Die Sachkosten sind von dem Beamten nach dem jeweiligen vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen oder für anwendbar erklärten Tarif zu erstatten, soweit sie nicht von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen bei dem Patienten oder Auftraggeber gesondert eingezogen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt das Nutzungsentgelt in Bereichen mit medizinisch-theoretischen Aufgaben 35 vom Hundert der bezogenen Vergütung (einschließlich Sachkosten), sofern keine Nebentätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 vorliegt. § 16 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

§ 18

Verfahren

(1) Die Beamten sind verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Landes halbjährlich, im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, der Hochschule die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 16, 17) erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen. Auf Verlangen sind entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise vorzulegen.

(2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Der Beamte hat vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, falls das Nutzungsentgelt in einem Kalenderjahr den Betrag von 50 000,- DM voraussichtlich übersteigen wird. Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.

(3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig.

(4) Wird das Nutzungsentgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben. Für die Berechnung des Zuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100,- DM nach unten abgerundet.

§ 19

Aufstellung über Nebeneinnahmen

Der Beamte hat am Jahresende der Hochschule eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 LBG genehmigungspflichtig sind,

vorzulegen, wenn sie insgesamt 9600,- DM übersteigen. Soweit die Angaben bereits im Rahmen des § 18 gemacht werden, entfällt die Verpflichtung.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 20

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Frühere Genehmigungen

(1) Genehmigungen aufgrund des bisherigen Rechts gelten fort, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.

(2) Soweit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, insbesondere Berufsvereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material regeln, dieser Verordnung widersprechen, sind sie den Vorschriften der Verordnung anzupassen.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 5. Dezember 1967 (GV. NW. S. 244) außer Kraft. Bis dahin findet § 2 Abs. 2 der Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 5. Dezember 1967 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 an auch auf Fachhochschullehrer Anwendung, die als Professor übernommen worden sind; dies gilt auch für Professoren, die an Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - ernannt worden sind.

(2) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister abweichend von § 17 die Festsetzung des Nutzungsentgelts bei ambulanter zahnärztlicher Behandlung in Nebentätigkeit in der Weise regeln, daß bis zum Betrag von 50 vom Hundert der bezogenen Vergütung die Aufwendungen für die Beteiligung zahnärztlicher und zahntechnischer Mitarbeiter von der Vergütung abgesetzt werden dürfen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1981

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1981 S. 726.

302

Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte Vom 15. Dezember 1981

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird verordnet:

§ 1

Gerichtstage

Es halten Gerichtstage ab

das Arbeitsgericht	in
Aachen	Düren und Heinsberg
Arnsberg	Olsberg
Bocholt	Coesfeld
Bonn	Euskirchen
Hamm	Lippstadt
Iserlohn	Lüdenscheid
Mönchengladbach	Neuss
Münster	Ahlen
Siegburg	Gummersbach
Siegen	Olpe
Solingen	Leverkusen
Wesel	Kleve
Wuppertal	Velbert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 729.

7842

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung
der Milchwirtschaft
Vom 15. Dezember 1981**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1099) werden die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1982“ und die Zahl „0,21“ durch die Zahl „0,23“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1981

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1981 S. 730.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X